



Positionspapier zur nationalen PPWR-Befassung

ALDI SÜD, Februar 2025

Gutes für alle.

Einführung

Mit der offiziellen Verabschiedung der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) hat ein neues Stadium der Befassung mit dieser Verordnung begonnen. Insbesondere wird in den EU-Mitgliedstaaten eine Anpassung des nationalen Verpackungsrechts an die PPWR vorbereitet, während die EU-Kommission mit der Erarbeitung der Delegierten Rechtsakte zur PPWR begonnen hat.

Die Unternehmensgruppe ALDI SÜD hat die Entstehung der PPWR von Anfang an konstruktiv begleitet und unterstützt. Dieser Weg wird auch im neuen Stadium der PPWR-Befassung fortgesetzt. Im Folgenden sind daher Handlungsempfehlungen für die Bundesregierung aufgeführt. Diese wurden aus bereits gewonnenen Erkenntnissen der Auswertung und Folgenabschätzung der PPWR entwickelt. Die Empfehlungen behandeln noch nicht alle Teilbereiche der PPWR.

Die Harmonisierung der Verpackungsregulierung im EU-Binnenmarkt ist ein zentraler Baustein, um das Ziel einer auf Kreislauffähigkeit ausgerichteten Abfallwirtschaft zu erreichen und sollte daher bei allen nationalen Regulierungsbestrebungen berücksichtigt werden.

Unsere Standpunkte

1. Nationale PPWR-Umsetzung

Handlungsempfehlung: Der nationale Gesetzgeber sollte die Implementierung der neuen europäischen Verpackungsregulierung aktiv vorantreiben und sich bei der Erarbeitung der Delegierten Rechtsakte einbringen. Die Harmonisierung sollte nicht durch zusätzliche nationale Gesetzgebung konterkariert werden.

Begründung: Mit der europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) wird der Rechtsrahmen für Verpackungen neu aufgestellt und europäisch harmonisiert. Ziel ist es, den europäischen Binnenmarkt für Abfälle und Sekundärrohstoffe zu stärken. Alle Akteure müssen sich auf den neuen Rechtsrahmen einstellen. Das verursacht Aufwände und Kosten. Nationale Gesetzgebung, die über oder jenseits der neuen europäischen Regulierung hinauswirkt, schwächt die Position nationaler Akteure im europäischen Binnenmarkt.

2. Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

(24) „Verbundverpackungen“

Handlungsempfehlung: Hinsichtlich der Sammlung von Papierverbundstoffen sind klare Vorgaben der Bundesregierung gemäß dem 4evergreen-Ansatz (<https://4evergreenforum.eu/wp-content/uploads/4evergreen-WS-3-2024.pdf>) sinnvoll. Wenn auf diesem Ansatz basierende Testergebnisse bestätigen, dass ein bestimmter Verbundstoff mit den Prozessen von Standard-Recyclinganlagen kompatibel ist, dann sollten entsprechende Verpackungen im „Altpapier“ entsorgt werden können. Sollte sich herausstellen, dass die Verpackung nur für eine Entsorgung in spezialisierten Anlagen geeignet ist, so sollte die Entsorgung über den Leichtverpackungsstrom erfolgen.

Begründung: Klare Vorgaben der Bundesregierung zur Sammlung von Papierverbundstoffen, die mit dem 4evergreen-Ansatz übereinstimmen, sind entscheidend für die Verbesserung der Recyclingeffizienz und die Unterstützung der Ziele der Kreislaufwirtschaft. Durch die Definition von Entsorgungswegen – Altpapiercontainer für Standard-Recyclinganlagen und Leichtverpackungsströme für spezialisierte Anlagen – kann die Sortiergenauigkeit und Materialrückgewinnung maximiert werden. Dieser Ansatz vereinfacht die Entsorgung für Verbraucher:innen, reduziert Kontamination und sorgt für eine effektive

Rohstoffrückgewinnung. Er bietet außerdem eine Grundlage für verpflichtende Entsorgungskennzeichnungen, die logisch und einfach nachvollziehbar sind. Die Angleichung der Recyclingprozesse an dieses Rahmenwerk würde es ermöglichen, dass Gebühren für die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) die Recyclingfähigkeit widerspiegeln, was Anreize für nachhaltige Verpackungsinnovationen schafft. Klare, standardisierte Verfahren tragen dazu bei, die Recyclingsysteme der Mitgliedstaaten zu harmonisieren und die Übereinstimmung mit europäischen Standards zu gewährleisten.

3. Artikel 7 – Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen

Absatz 8: Methodik zur Berechnung und Überprüfung des Rezyklatanteils von Kunststoff.

Handlungsempfehlung: Die Bundesregierung sollte die EU-Kommission aktiv dazu bewegen, die Bewertung von Recyclingtechnologien nicht zu verzögern und die Methoden zur Berechnung und Überprüfung des Rezyklatanteils von Kunststoffverpackungen zügig zu bestimmen.

Begründung: Derzeit ist die Verwendung von recycelten Kunststoffmaterialien für Anwendungen im Bereich Lebensmittelkontaktmaterial faktisch auf mechanisch recyceltes PET oder geschlossene Kreislaufsysteme beschränkt. Sowohl die Zeitpläne für EFSA-Genehmigungen neuer Recyclingtechnologien als auch die Unsicherheit hinsichtlich der akzeptierten Verfahren zur Beweisführung der Rückverfolgbarkeit, zur Berechnung und Überprüfung des recycelten Kunststoffinhalts, stellen für Unternehmen, die PPWR-Rezyklatvorgaben zu erfüllen haben, große Herausforderungen dar. Eine frühzeitige Klärung würde es Unternehmen ermöglichen, ihre Implementierungsstrategie rechtzeitig zu entwickeln und somit potenzielle Marktstörungen zu vermeiden.

4. ARTIKEL 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Absatz 2, c: Möglichkeit, die in Artikel 7(1) und (2) festgelegten Ziele durch die Verwendung von biobasierten Kunststoffrohstoffen anstelle von Rezyklat zu erreichen.

Handlungsempfehlung: Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass die EU-Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag erarbeitet, der die Möglichkeit zulässt, den vorgegebenen Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen auch mit biobasierten Rohstoffen zu erreichen.

Begründung: Die Unterstützung der Verwendung von biobasierten Kunststoffrohstoffen neben recyceltem Material gibt Unternehmen mehr Flexibilität, um die Ziele für recyceltes Kunststoff während der Umstellung zu erreichen. Ein solcher Ansatz wäre förderlich für einen ausgewogenen Übergang zu einer kreislauforientierten Wirtschaft.

5. ARTIKEL 9 – Kompostierbare Verpackungen

Absatz 1: Vorgabe von Eigenkompostierung oder industrielle Kompostierung für kompostierbare Verpackungen durch die Mitgliedstaaten

Handlungsempfehlung: Die Bundesregierung sollte Haushaltskompostierbarkeit als Standard für kompostierbare Verpackungen vorgeben.

Begründung: Haushaltskompostierbarkeit als verpflichtende Vorgabe für kompostierbare Verpackungen würde gewährleisten, dass diese Verpackungen durch Kund:innen auch tatsächlich im Haushalt kompostiert werden können und nicht zwingend dem Abfallstrom zugefügt werden müssen, um in Industrieanlagen zersetzt zu werden.

6. ARTIKEL 9 – Kompostierbare Verpackungen

Absatz 2: Mögliche Verpflichtung zur Verwendung von kompostierbaren Verpackungen durch Mitgliedstaaten

Handlungsempfehlung: Die Bundesregierung sollte sowohl kompostierbare als auch recycelbare Lösungen für nicht-permeable Tee-, Kaffee- oder andere Getränkeeinheiten, die für die Verwendung in einer Maschine bestimmt sind, zulassen. Gleiches gilt für Tragetaschen.

Begründung: Die Zulassung sowohl von kompostierbaren als auch von recycelbaren Verpackungslösungen für nicht-permeable Getränkeeinheiten und Tragetaschen bietet Flexibilität für Innovationen wie auch zur Erfüllung der Verbraucher- und Marktnachfrage. Die Verpflichtung zu einer Variante könnte hingegen dazu führen, dass tragfähige Lösungen eingeschränkt und die Umsetzungskosten erhöht werden.

7. ARTIKEL 48 – Rücknahme- und Sammelsysteme

Absatz 3: Abfallentsorgung und qualitativ hochwertiges Recycling

Handlungsempfehlung: Die Bundesregierung sollte die Einführung und Nutzung von Technologien, die die fortschrittliche Abfallsortierung verbessern, auch finanziell unterstützen. Entsprechende Technologien sind insbesondere digitale Wasserzeichen, künstliche Intelligenz, RFID und andere aufkommende digitale Lösungen.

Begründung: Dies würde dazu beitragen, dass bis 2030 sichergestellt werden kann, dass industrielle Lösungen zur Sortierung skaliert sind und hochwertige Rezyklate für Lebens- und Nichtlebensmittelverpackungen und Produktanwendungen bereitgestellt sind.

8. ANHANG V – Beschränkung hinsichtlich der Verwendung bestimmter Verpackungsformate

Punkt 2: Einwegkunststoffverpackungen für unverarbeitetes frisches Obst- und Gemüse

Handlungsempfehlung: In Vorbereitung der Umsetzung dieser Vorgabe sollten Tests mit unverpacktem Obst und Gemüse sowie mit plastikfreien Verpackungsformaten von verschiedenen Akteuren der Lieferkette kooperativ durchgeführt werden, um ein umfassendes Verständnis der mit der Maßnahme einhergehenden Folgen zu gewährleisten. Die Bundesregierung sollte diesen Prozess anleiten und begleiten, u.a. indem sie klare Ziele vorgibt, um Zielkonflikte für die Wirtschaft zu vermeiden und auch Finanzierungsmöglichkeiten bereitstellt. Die Erkenntnisse aus den Testungen sollte die Bundesregierung anschließend in ihre Vorgaben einfließen lassen.

Mögliche Ausnahmen sollten im EU-Binnenmarkt harmonisiert werden, unter Berücksichtigung der von Frankreich vorgelegten Ausnahmeliste.

Begründung: Kunststoffverpackungen spielen häufig eine Rolle bei der Verlängerung der Haltbarkeit frischer Produkte und bei der Vermeidung von Beschädigungen während des Transports. Eine Versuchsphase ermöglicht es der Branche, zu evaluieren, ob es Alternativen gibt, um die Frische zu bewahren und Verderb zu reduzieren. Dies hilft, einen potenziellen Anstieg von Food Waste durch die Vorgabe zu verhindern, welcher die ökologischen Vorteile der Reduzierung des Kunststoffverbrauchs zunichtemachen könnte. Unverpackte Produkte und plastikfreie Materialien müssen auf ihre Wirksamkeit zum Schutz der Lebensmittel, die betriebliche Skalierbarkeit und die Kostenimplikationen überprüft werden. Tests stellen sicher, dass sich die Lieferketten ohne signifikante Unterbrechungen oder erhöhte Lebensmittelverluste anpassen. Politische Vorgaben in diesem Bereich sollten evidenzbasiert sein.